Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 11

Artikel: Die nationalrätliche Kommission zum Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845854

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die nationalrätliche Kommission zum Frauenstimmrecht

Der *Bundesrat* hat mit Beschluss vom 22. Februar 1957 in Ausführung der Postulate Picot und Grendelmeier einen Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten vorgelegt. Danach soll das Frauenstimm- und -wahlrecht für *eidgenössische* Angelegenheiten durch Abänderung der Bundesverfassung, insbesondere der Art. 43 und 74, unter gleichzeitiger sinngemässer Anpassung der Art. 44/45, 66 und 75 eingeführt werden. Daneben schlägt der Bundesrat die Verdoppelung der Unterschriftenzahl für das Referendum (30 000 auf 60 000 und für das Zustandekommen einer Initiative (50 000 auf 100 000) vor.

Der *Ständerat* hat in der letzten Herbstsession diesem Entwurf des Bundesrates mit 14:19 Stimmen zugestimmt, hat aber zur Vereinfachung und Entlastung der Vorlage lediglich Art. 74 BV abgeändert, unter Zustimmung zur Verdoppelung der Unterschriftenzahl für Referendum und Initiative.

Die *nationalrätliche Kommission* hat anfangs November mit 7:21 Stimmen der durch den Ständerat verkürzten Vorlage — blosse Aenderung von Art. 74 BV — zugestimmt, dagegen die Koppelung der Erhöhung der Unterschriftenzahl für Referendum und Initiative abgelehnt, wobei dem Bedürfnis nach Anpassung des Referendum- und Initiativrechtes an die neuzeitlichen Verhältnisse dadurch entsprochen werden soll, dass der Bundesrat durch eine Motion beauftragt wird, nach Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechtes einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

In den Beratungen der nationalrätlichen Kommission wurde dem Bundesrat sowie seinem Sachbearbeiter Prof. Beck für die ausserordentlich sorgfältige und gründliche Botschaft volle Anerkennung ausgesprochen. Es wurde auch eingehend das Problem diskutiert, ob das Frauenstimmrecht, statt auf dem Wege der Verfassungsänderung, nicht durch zeitgemässe *Interpretation der Bundesverfassung und gewisser Bundesgesetze* eingeführt werden könnte, indem unter „Schweizerbürger" auch die Frauen verstanden würden. Mangels Antrag aus der Kommission wurde über den Interpretationsweg nicht abgestimmt.

Wenn der *Nationalrat* seiner Kommission folgen wird, wird gegenüber dem Beschluss des Ständerates eine Differenz geschaffen, über die sich beide Räte noch zu verständigen haben. Es dürfte jedoch kaum denkbar sein, dass eine Einigung der Räte nicht gefunden werden könnte. Der letzte Entscheid über das Frauenstimmrecht liegt jedoch diesmal beim *Schweizervolk*. Es ist das erste Mal, dass der eidgenössische Souverän über dieses wohl eines der wichtigsten eidgenössischen Probleme zu entscheiden hat.